



Vertragsbedingungen zum Drogenkontrollprogramm der AVUS GmbH

Vielen Dank für Ihr Interesse an einem Urinkontrollprogramm zum Beleg eines Verzichts auf den Konsum illegaler Betäubungsmittel bei AVUS GmbH. Durch Ihre Anmeldung bestätigen Sie, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden zu haben. Bitte beachten Sie, dass bei Nicht-Einhaltung der Vertragsbedingungen ein Programmabbruch erfolgt und die Ergebnisse aller bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Urinproben verfallen. Wenden Sie sich daher bei Fragen zu den Vertragsbedingungen bitte unmittelbar an unsere Kundenbetreuung. Nach einem Programmabbruch kann jederzeit ein neues Drogenkontrollprogramm gestartet werden.

Die Durchführung des Drogenkontrollprogramms erfolgt gemäß den Vorgaben der aktuell gültigen Bestimmungen für Fahreignungsbegutachtungen („Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung: Beurteilungskriterien“, 4. Auflage, 2022). Folgende Vertragsbedingungen sind dafür einzuhalten:

1. Kurzfristige, unvorhersehbare Einbestellung

Die Einbestellung zur Abgabe einer Urinprobe erfolgt unvorhersehbar und kurzfristig innerhalb von 24 Stunden. Sowohl die Terminmitteilung als auch die Probennahme können an jedem Wochentag und auch an Feiertagen stattfinden. Die Einbestellung erfolgt telefonisch, per E-Mail oder SMS. Informieren Sie uns unverzüglich, wenn Sie im Programmverlauf Ihre Telefonnummer oder E-Mail Adresse wechseln.

Beachten Sie, dass Anrufe gelegentlich aus technischen Gründen auch ohne Rufnummernübermittlung oder von einer Ihnen unbekanntem Rufnummer (z.B. bei Einbestellung durch unsere Zentrale) erfolgen kann. Stellen Sie sicher, dass eine Nachricht hinterlassen werden kann und dass Sie Ihre Mobilbox / Ihren Anrufbeantworter regelmäßig abhören, auch dort hinterlassene Benachrichtigungen gelten als Einbestellung.

Rufen Sie zudem regelmäßig Ihre E-Mails ab und prüfen Sie – gerade zu Beginn des Programms – auch den Spam-Ordner bezüglich möglicher Einbestellungs-Benachrichtigungen.

Erscheinen Sie nicht oder stark verspätet zu einem mitgeteilten Termin, wird das Drogenkontrollprogramm abgebrochen.

2. Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankheit, Berufliche Verhinderung)

Geplante, **vorhersehbare Abwesenheiten** (Urlaub, Schulungen etc.) müssen auch unabhängig von einer Einbestellung zur Probennahme spätestens drei Tage vor dem ersten Abwesenheitstag mitgeteilt werden. Um einen Nachweis Ihrer Abwesenheitsmeldung zu haben, raten wir zur Meldung per E-Mail. Beachten Sie, dass in der Frist von drei Tagen auch Wochenenden und Feiertage mitgezählt werden. Werden Abwesenheiten zu spät gemeldet oder die maximale Anzahl an Abwesenheitstagen überschritten, wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

Für folgende Zeiträume sind **keine** Abwesenheitsmeldungen möglich bzw. gelten besondere Bedingungen:

- In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Urinkontrollprogramms
- Zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit darf keine Abwesenheit von 14 Tagen oder länger angemeldet werden

Insgesamt sind Abwesenheiten über die gesamte Vertragslaufzeit in Folgendem Umfang möglich (Wochenenden und Feiertage zählen mit):

Vertragslaufzeit	Max. Abwesenheit insgesamt	Max. Abwesenheit am Stück
4-monatiges Programm	2 Wochen (14 Tage)	1 Woche (7 Tage)
6-monatiges Programm	4 Wochen (28 Tage)	3 Wochen (21 Tage)
12-monatiges Programm	8 Wochen (56 Tage)	5 Wochen (35 Tage)
15-monatiges Programm	10 Wochen (70 Tage)	6 Wochen (42 Tage)

Im **Krankheitsfall** ist ein ärztliches Attest vorzulegen das bestätigt, dass Sie zu einer Urinabgabe nicht in der Lage waren. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU / „gelber Zettel“) ist **nicht** ausreichend. Das Attest im Original muss spätestens 7 Tage nach der Einbestellung vorliegen, ansonsten wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.



Kommt es zu einer kurzfristigen, **arbeitsbedingten Verhinderung**, ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden eine Arbeitgeberbescheinigung **im Original** einzureichen. Dieser muss zu entnehmen sein, seit wann bekannt war, dass für den betreffenden Tag / Zeitraum Ihre Anwesenheit erforderlich sein wird. Geht die Bescheinigung nicht oder nur unvollständig ein, wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

Wenn Sie in **Schichtarbeit** tätig sind, benötigen wir jeweils rechtzeitig einen offiziellen und nachvollziehbaren Schichtplan, mindestens zwei Wochen vor Beginn des kommenden Monats. Sollte durch die Schichtarbeit eine Einbestellung regelmäßig nicht möglich sein (z.B. mehrere Tage mit ausschließlicher Verfügbarkeit in den früheren Morgen- oder späten Abendstunden), kann kein Urinkontrollprogramm durchgeführt werden, da keine ausreichend unvorhersehbare Einbestellung möglich ist. In diesem Fall empfehlen wir die Durchführung von Haaranalysen zum Nachweis des Drogenverzichts.

Auch bei begründeter und nachvollziehbarer Abwesenheit kann ein Abbruch des Urinkontrollprogramms erfolgen, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit angemeldet wird.

Falls sich im Programmverlauf Änderungen in Ihrer Situation ergeben, die die Abwesenheitsregelungen betreffen können (z.B. Reha-Aufenthalte, Arbeitsplatzwechsel o.ä.), wenden Sie sich bitte unmittelbar an unsere Kundenbetreuung. Gemeinsam suchen wir eine Lösung, um Ihre Abstinenz weiter nachweisen zu können.

3. Identitätskontrolle und Urinabgabe am Tag der Einbestellung

Zu jeder Probenahme muss ein **aktuell gültiges Personaldokument mit Lichtbild und Unterschrift** vorgelegt werden.

Die Urinabgabe erfolgt unter direkter Sicht von einem Arzt / Ärztin oder eingewiesenem und autorisiertem medizinischen Fachpersonal. Manipulationsversuche führen zum unmittelbaren Abbruch des Urinkontrollprogramms.

4. Flüssigkeitsaufnahme am Tag der Urinabgabe

Eine zu hohe Flüssigkeitsaufnahme kann den Urin verdünnen, so dass die Probe nicht mehr verwertbar ist. Dies wird durch die Bestimmung des Kreatinin-Werts bei jeder abgegebenen Probe gemessen. Die übermäßige Verdünnung des Urins muss durch geringe Flüssigkeitsaufnahme vor der Probenabgabe durch Sie vermieden werden. Wir empfehlen Ihnen, am Tag der Probenabgabe nicht mehr als 100-200 ml Flüssigkeit pro Stunde zu sich zu nehmen und auf harntreibende Flüssigkeiten wie z.B. Kaffee weitgehend zu verzichten.

Wird bei einer Probe ein zu niedriger Kreatinin-Wert gemessen, werden Sie zu einer zusätzlichen, kostenpflichtigen Urinprobe einbestellt. Wird der Kreatinin-Wert dann erneut unterschritten oder kommt es im Programmverlauf zu mehr als zweimaligen Unterschreitungen des Kreatinin-Werts, wird das Urinkontrollprogramm abgebrochen.

5. Medikamente, Lebensmittel, Pflegemittel: Worauf Sie sonst noch achten müssen.

Einige **Medikamente** können die Analyseergebnisse im Drogenkontrollprogramm beeinflussen. Besprechen Sie daher mit Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin, ob und welche Medikamente erforderlich sind und ob es unbedenkliche Alternativen gibt. Informieren Sie Behandelnde über die Teilnahme am Drogenkontrollprogramm. Sollte eine Medikamenteneinnahme zwingend erforderlich sein, müssen Sie uns hierüber informieren. Wir benötigen hierüber zudem ein ärztliches Attest.

Folgende Medikamente können relevant sein:

- Codein- und morphinhaltige Medikamente (z.B. Husten- oder Schmerzmittel)
- Cannabisinhaltsstoffe in Medikamentenform (auch freiverkäufliche CBD-Präparate)
- Amphetaminhaltige Präparate oder solche, die im Abbau zu Amphetamin oder ähnlichen Stoffen umgeformt werden (z.B. „Elvanse“)
- Psychopharmaka, Hypnotika oder Sedativa (Beruhigungsmittel, Benzodiazepine etc.)
- Methadon und andere Substitutionsmittel

Auch rezeptfreie Medikamente müssen angegeben werden. Informieren Sie sich über mögliche Einflüsse auf das Drogenkontrollprogramm und mögliche Alternativen. Vermeiden Sie daher sicherheitshalber auch die Einnahme von Medikamenten, die Ephedrin oder Pseudoephedrin enthalten (z.B. Wick Medi Nait, Rhinopront Kombi).

Beachten Sie bei **Lebensmitteln und Pflegeprodukten**, dass es ebenfalls zu einer Beeinflussung der Analyseergebnisse kommen kann. Vermieden Sie daher die Aufnahme von **hanf- oder mohnhaltigen** Nahrungsmitteln (z.B. Öle, Flocken, Mohnkuchen, Mohnbrötchen, Mohnsamen im Müsli etc.) und beachten Sie, dass auch



Mehrkornprodukte insbesondere Mohn enthalten können. Verzichten Sie auch auf die Nutzung von hanfhaltigen Pflegeprodukten.

Meiden Sie Orte, an denen Betäubungsmittel konsumiert werden, da z.B. Cannabis- oder Kokainrauch und Kokainstäube in der Umgebungsluft zu einer **passiven Aufnahme** führen können. Bitte beachten Sie unbedingt: Eine unwissentliche oder passive Aufnahme von Stoffen, die im Drogenkontrollprogramm nachgewiesen werden, ist **kein** entlastendes Argument für Sie. Der sichere Nachweis einer passiven Aufnahme ist nicht möglich.

Werden Drogenabbaustoffe im Urin nachgewiesen, wird das Urinkontrollprogramm auch nach unwissentlicher Aufnahme oder Aufnahme durch die o.g. Produkte in der Regel sofort abgebrochen.

6. Zeitraum und Umfang des Drogenkontrollprogramms, Vertragsverlängerungen

Eine **Mindestanzahl an Urinkontrollen** während der verschiedenen Vertragslaufzeiten ist festgelegt. Beachten Sie, dass es auch zu einer höheren Anzahl an Einbestellungen kommen kann.

Folgende Vertragslaufzeiten sind in den Beurteilungskriterien zur Auswahl vorgegeben:

- Mindestens 3 Urinkontrollen in 4 Monaten
- Mindestens 4 Urinkontrollen in 6 Monaten
- Mindestens 6 Urinkontrollen in 12 Monaten
- Mindestens 7 Urinkontrollen in 15 Monaten

Das Urinkontrollprogramm beginnt mit dem Eingang Ihrer Einverständniserklärung bei uns. Achten Sie darauf, dass das sich nach Ende des Drogenkontrollprogramms möglichst lückenlos die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (falls erforderlich) anschließen sollte. Bei Verzögerungen kann die Vertragslaufzeit verlängert oder ein neues Kontrollprogramm angeschlossen werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an unsere Kundenbetreuung.

Die notwendige Dauer, über die Sie Ihren Drogenverzicht nachweisen müssen, und der Umfang der analysierten Substanzen im Urin hängt vom Ausmaß und Umfang Ihres früheren Drogenkonsums ab. Es findet in der Regel eine polytoxikologische Untersuchung statt, die je nach Vorgeschichte um gewisse Substanzen erweitert analysiert werden muss. Allgemeine Fragen hierzu können Sie im Rahmen unserer kostenlosen Informationsabende (online oder Präsenz) oder unserer sonstigen Informationsangebote klären.

7. Kosten

Die Kosten pro Urinkontrolle hängen vom Umfang der untersuchten Substanzen ab (siehe auch Punkt 8). Unsere Kundenbetreuung informiert Sie hierzu gern.

Beachten Sie, dass das Entgelt für die Probenahme am gleichen Tag vor Ort beglichen werden muss (EC-Karte oder Barzahlung).

8. Abschlussbericht

Nach Abschluss des Drogenkontrollprogramms erhalten Sie einen ausführlichen **Abschlussbericht**, der den erforderlichen CTU-Kriterien für forensisch gesicherte Abstinenznachweise entspricht, und damit für eine Medizinisch-Psychologische- oder Verkehrsmedizinische Begutachtung verwertbar ist. Mehrkosten entstehen für den Abschlussbericht nicht.

Einzelberichte für jede Urinkontrolle werden nur auf besondere Anforderung hin ausgestellt und sind mit Zusatzkosten verbunden. Sollten Sie diese benötigen, informieren Sie bitte unsere Kundenbetreuung.

9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), siehe beigefügtes Informationsblatt.



Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) der AVUS, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs und Umweltsicherheit mbH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen.

Deshalb möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen diesbezüglich geben:

1. Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung

Zweck ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Auftrag zur Erfüllung der Kundenaufträge.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung personenbezogener Daten unserer Kunden ist Artikel 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO, wonach die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit den Betroffenen zulässig ist. Ebenso ist hiernach die Datennutzung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zulässig. Weiter ist die Datennutzung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen unserer Firma oder eines Dritten erforderlich ist und Ihre Interessen dieses Interesse jeweils nicht überwiegen.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden

Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten von Ihnen an Dritte weiter, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften, zur Auftragserfüllung oder aufgrund eines berechtigten Interesses zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene von uns hierüber informiert, sofern sie nicht bereits Kenntnis hierüber haben.

4. Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. der EWR (Drittstaaten) ist unsererseits nicht geplant.

5. Dauer der Aufbewahrung

Grundsätzlich löschen wir Daten, wenn der Zweck, für den die Daten erhoben wurden, entfallen ist, z. B. bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen.

Ist eine Löschung nicht möglich, z. B. bei Daten, die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine Weiterverarbeitung gesperrt.

Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschfrist von Kundendaten hängt insofern von der jeweiligen Datenart ab.

Daten, die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, löschen wir nach Abschluss des Rechtsstreits.

6. Rechte der betroffenen Person

• Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten.

• Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit eine Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

• Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)

Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Löschung Ihrer Daten. Von uns gespeicherte Daten werden gelöscht, sollten sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr vonnöten sein und sollte es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geben. Falls eine Löschung nicht durchgeführt werden kann, da die Daten für zulässige gesetzliche Zwecke erforderlich sind, erfolgt eine Einschränkung der Datenverarbeitung. In diesem Fall werden die Daten gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 18 Absatz 1 a-d zutrifft, z. B. im Falle, dass wir auf Ihre Veranlassung hin die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten überprüfen müssen für die Dauer der Überprüfung.

• Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mit Ihrer Einwilligung erfolgt ist oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung mithilfe von automatisierten Verfahren erfolgt.

• Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit der künftigen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu widersprechen. Wir werden Ihre Daten nicht mehr verarbeiten, sofern wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung gemäß Artikel 21 DSGVO Absatz 1 nachweisen können oder sofern die weitere Verarbeitung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Um Ihre vorstehenden Rechte geltend zu machen, können Sie sich an die verantwortliche Stelle wenden.

Verantwortliche Stelle im Sinne der EU-DSGVO:

AVUS Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs und Umweltsicherheit mbH

Steindamm 9

20099 Hamburg

Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten sind:

E-Mail: datenschutz@avus-service.de

Im Fall der Annahme einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kontaktdaten unserer Aufsichtsbehörde lauten:

Freie und Hansestadt Hamburg

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Klosterwall 6 (Block C)

20095 Hamburg

Tel.: 040/ 428 54-4040

Fax: 040/ 428 54-4000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de